



Fachgespräch zum Umsetzungsstand der Bezahlkarte in Schleswig-Holstein im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung SH (MSFJSIG)

- **App-Nutzung funktioniert nicht überall und flächendeckend.** Die Bezahlkarte funktioniert auch ohne App über den Bankautomaten (ATM). Wichtig für die Nutzer ist es jedoch, die Umsätze im Blick zu haben. Hierfür ist die App-Nutzung notwendig, da keine Kontoauszüge am Automaten ausgedruckt werden können. Die Registrierung erfolgt entweder über die App oder über den Link, der in den Unterlagen angegeben ist. Bei der Registrierung ist es wichtig eine deutsche Handynummer zu hinterlegen, mit einer Nummer aus dem Ausland funktioniert die Registrierung nicht! Für die Registrierung sowie die Nutzung der App kann zwischen 26 Sprachen ausgewählt werden. Die mehrsprachigen Erklärvideos zur Bezahlkarte (siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/themen/soziales/socialcard/videos-1107120>) zeigen sehr anschaulich den Umgang mit der Bezahlkarte. Der Zugangslink ist ebenfalls in den Unterlagen der Bezahlkarte enthalten. Internetprobleme können ebenfalls dazu führen, dass die App nicht funktioniert. Hier bitte auf ein gutes Netz achten!
- **Landesweite Whitelist (Wie sind Ergänzungen möglich?).** Alle Leistungsbehörden sind aufgefordert Ergänzungsnotwendigkeiten zu überregionalen Anbietern zu dokumentieren und per Antrag (online oder analog) dem MSFJSIG mitzuteilen. Die Landesweite Whitelist wird laufend gepflegt, ab dem IV. Quartal 2026 sind halbjährliche Abgleiche mit kommunalen Whitelists vorgesehen. Auch Vereine können landesweite Bedarfe zur Erweiterung melden. Hierfür bitte Funktionspostfach Bezahlkarte-sh@sozmi.landsh.de verwenden! Wichtig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass für den Onlinehandel vorrangig die Debitkartennummer als reguläre Zahlfunktion genutzt werden kann anstelle einer Überweisung per IBAN oder Lastschrifteinzug.
- **Kommunale Whitelist.** Auch die kommunale Whitelist kann von den Leistungsbehörden vor Ort für regionale Bezüge jederzeit nach dem Katalog des Erlasses erweitert werden. Hierfür müssen die Leistungsbehörden vor Ort selbst Ergänzungen im System vornehmen! Bei Überweisung muss der Antragsteller/die Antragstellerin immer mit einer Frist von 10 Tagen rechnen, bis die Überweisung getätigt ist. Diese Bearbeitungszeit ist bitte im Vorwege einzuplanen und zu beachten.
- **Erwerb des Deutschlandtickets:** Das Deutschlandtickets kann seit Anfang 2026 über den regionalen Verkehrsverbund des Nah.SH sowie HVV (und andere private Onlineanbieter) über die Bezahlkarte erworben werden. Auch eine Abo-Nutzung ist möglich. Das Deutschlandticket kann in diesen Fällen entweder online oder direkt an den Verkaufsstellen gekauft werden.



- **Datenschutz bei Überweisungen durch die Behörden.** Der Datenschutz ist nach DSGVO und dem Neutralitätsgebot der öffentlichen Verwaltungen zu jeder Zeit gewährleistet. Die Leistungsbehörde hat nur dort Einsicht in Bezahlvorgänge, wo es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Diese Notwendigkeit rechtfertigt den Einblick in private Daten im Sinne der DSGVO. Vergleichbare Einblicke in private Daten haben die Leistungsbehörden auch unabhängig von der Bezahlkarte.
- **Bezahlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei Besitz einer Bezahlkarte.** Rechtsdienstleister_innen werden nicht in die Whitelist aufgenommen. Rechtsdienstleister_innen können nur über eine Abtretungserklärungen als Direktzahlung durch die Leistungsbehörde bezahlt werden.
- **Leistungsgewährung Bildung und Teilhabe über die Bezahlkarte.** Dies ist, wie auch im Erlass dargestellt, als Geldleistung oder über die Bezahlkarte jederzeit möglich. Über die konkrete Handhabung der Zahlung wird vor Ort durch die Leistungsbehörde entschieden, so wie im Erlass dargestellt.
- **Ergänzende Bedarfe, die nicht mittels bargeldlosem Bezahlen gedeckt werden können.** Zusätzliche ergänzende Bedarfe sind individuell geltend zu machen, sollen niedrigschwellig berücksichtigt werden und sind vor Ort gegenüber der Leistungsbehörde zu beantragen. Hier kann eine Erhöhung des Barbetrages oder eine Überweisung auf ein separates (Basis-)Konto erfolgen.
- **Barbetragsanpassung im Einzelfall und bei Personen mit eingeschränkter Teilhabe.** Auch diese Anpassungen sollen bei Bedarf jederzeit möglich sein und sind vor Ort gegenüber der Leistungsbehörde zu beantragen.
- **Auszahlung von Restbeträgen nach Leistungseinstellung auf Antrag, nach freiwilliger Rückkehr oder nach Abschiebung.** Zugriff auf die Bezahlkarte hat ausschließlich der Inhaber / die Inhaberin. Es wurde bei Kündigung der Bezahlkarte eine automatische Benachrichtigung der Leistungsbehörde eingeführt, so dass die Leistungsbehörde darüber vorinformiert ist. Die Auszahlung von Restbeträgen auf Antrag bei der freiwilligen Rückkehr ist im Beratungsprozess zu beachten. Hier kommt es auf die gute Zusammenarbeit von Zuwanderungsbehörde und Leistungsbehörde an. Bei Abschiebungen ist diese Frage ebenfalls in der Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und Leistungsbehörden zu gestalten und ggf. die Barauszahlung von Restbeträgen während der Abschiebemaßnahme oder im Vorwege einzuplanen. Die Auszahlung von Restbeträgen ist im Erlass geregelt. Die Ausländerbehörden sind angehalten, entsprechende Maßnahmen mit der Leistungsbehörde abzustimmen. Diese kann entweder das Barbetragslimit zum Ausreisetermin aufheben, Rückforderungen aus Überzahlung einfordern oder rechtmäßig zustehende Restbeträge als Geldleistung z. B. auf ein Konto auszahlen.
- **Öffnung und Beschränkung der PLZ-Bereiche der Bezahlkarte.** Im System der Bezahlkarte ist je nach Wohnort der Bezahlkarteninhaber_innen der jeweilige PLZ-Bereich durch die zuständige Sozialbehörde zu hinterlegen. Für diejenigen Bezahlkarteninhaber_innen, deren Wohnorte im Verkehrsnetz Hamburg erfasst sind, ist die Nutzung der Bezahlkarte auch für Hamburg eröffnet. Alle anderen Bezahlkarteninhaber_innen in Schleswig-Holstein müssen bei Bedarf die Beschränkung des PLZ-Bereichs individuell durch die Leistungsbehörde aufheben lassen. Wenn eine Ausländerbehörde eine temporäre



Verlassenserlaubnis gewährt hat, hat die Leistungsbehörde die PLZ-Beschränkung entsprechend aufzuheben. Details sind im Erlass geregelt.

- **Zu Beginn unterschiedliche Umsetzung vor Ort.** Inzwischen können alle Leistungsbehörden technisch die Funktion der Bezahlkarte nutzen, die Schnittstellen sind landesweit hergestellt. Für alle Bezahlkarteninhaber_innen, die aus den Landesunterkünften in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wurden, soll die Weiternutzung der Bezahlkarte ohne Probleme möglich sein. Hier ist nur der Wohnort im System durch die Leistungsbehörde zu verändern. Auch vor der Herstellung der Schnittstelle war mit etwas mehr an Verwaltungsaufwand die Nutzung der Bezahlkarte schon flächendeckend möglich. Bei Umzug bleibt die Schnittstelle zur Bezahlkarte für die vorherige Leistungsbehörde geöffnet, so dass verbliebene Zahlungen weiter getätigt werden können. Jedoch werden bisher die Öffnungen der kommunalen Whitelist nicht auf die neue Kommune übertragen. Entsprechende Freigaben müssen bislang gegenüber der neuen Leistungsbehörde beantragt und durch diese bewilligt werden.
- **Wird die Bezahlkarte flächendeckend im Handel akzeptiert?** Die Bezahlkarte soll flächendeckend genutzt werden können. Probleme und Unzumutbarkeiten müssen individuell gegenüber der Leistungsbehörde geltend gemacht werden. Die Visa-Akzeptanzstellen können auf Startseite | Socialcard eingesehen werden. Es liegen darüber hinaus keine Detailinformationen über das Händlernetz von Visa vor. Bedarfe des täglichen Lebens sind in der Regel deckbar.

Wer sind die Ansprechpersonen in den Kommunen zum Thema Bezahlkarte und den damit verbundenen Problemen? Ansprechpartner_innen für die Zielgruppen sind die örtlichen Leistungsbehörden.

- **Wie kann in begründeten Einzelfällen die räumliche Beschränkung auf Antrag aufgehoben werden - per App, schriftlich, mündlich? Wie erfolgt die schnelle Bearbeitung zum Beispiel bei familiären oder medizinischen Notfällen?** Bedarfe für Anpassungen der Bezahlkarte, sei es die Whitelist, der Bargelddbetrag, der PLZ-Bereich oder andere Fälle, sind gegenüber der Leistungsbehörde individuell zu begründen. Das kann in einem formlosen persönlichen oder schriftlichen Antrag erfolgen.
- **Umgang mit Schulden, die beim Übergang von einem bisherigen Konto zur Bezahlkarte entstehen.** Es kommt vor, dass bei Beginn der Nutzung der Bezahlkarte noch vom vorherigen aber nicht mehr gedeckten Konto erfolglose Abbuchungen vorgenommen werden, die zu Schulden führen. Derartige Schulden sind der Leistungsbehörde kenntlich zu machen, so dass ein Begleichen der Schulden durch die Bezahlkarte ermöglicht werden kann. Hierbei soll die Leistungsbehörde dem Prinzip zu folgen, alles was dazu dient eine Notlage abzuwenden, ist behördlich zu ermöglichen.